

Roger Martin
Die Mitte
Kirschenweg 4
8590 Romanshorn

EINGANG GR			
22.1.2025			
GRG Nr.	24	EA 90	100

Einfache Anfrage **„Steht das HundeG im Widerspruch mit der Tierschutzverordnung?“**

In § 3 Abs. 1 im Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) steht, dass in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen Hunde an der Leine zu führen sind. Dies ist grundsätzlich zweckmässig und sinnvoll.

In Ergänzung § 3 Abs. 2bis heisst es dazu weiter: " Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

§ 3 Abs. 3 HundeG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Leinenpflicht auf weitere Orte auszuweiten. Die Möglichkeit einer Aufhebung oder Lockerung der Leinenpflicht an Orten gemäss § 3 Abs. 1 HundeG ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn der Gesetzgeber den Gemeinden diese Kompetenz hätte zugestehen wollen, hätte dies im Gesetz ausdrücklich geregelt werden müssen.

Im Hinblick darauf drängt sich die Frage auf, wo denn Hunde Freilauf zugestanden werden darf (vor allem vom 1. April bis zum 31. Juli). Dies vor allem im Hinblick auf die zunehmende Verdichtung mit entsprechendem Verkehrsaufkommen und speziell in dicht bebauten Gemeinden/Städten. Nebst Feldwegen oder allfälligen privaten Grundstücken dürfte die Auswahl an Flächen für den Freilauf beschränkt sein. Gerade für bewegungsintensive Hunde fehlen demnach Auslastungsmöglichkeiten für die Vierbeiner.

Gemäss dem eidg. Tierschutzgesetz Art. 3 lit. b Ziff. 2 wird das Wohlergehen des Hundes daran festgemacht, dass artgerechte Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist. In Art. 71 der eidg. Tierschutzverordnung heisst es unter Abs. 1: *Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.*

Mit der Einführung des Anleinzwangs von April bis Juli wurde (v.a. bewegungsintensiven) Hunden, resp. deren Halter die Möglichkeit genommen, während dieser Zeit den unangeleiteten benötigten Auslauf zu erhalten. Einzige Möglichkeiten würden Feldwege abseits vom Wald bieten, welche wohl aber zwangsläufig zu Konflikten mit der Landwirtschaft führen.

In den Gemeinden kommt nun immer häufiger die Forderung der Hundehaltenden, hier Lösungen zu präsentieren. Es besteht eigentlich kein Spielraum dafür.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Widerspricht das HundeG im speziellen § 3 Abs. 1 und 2bis de facto in den definierten Monaten nicht dem Grundsatz der Tierschutzverordnung? (Ein lediglicher Bezug auf das "soweit möglich" in der Tierschutzverordnung wäre als Antwort nicht befriedigend).

2. Wie sind die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Parkanlagen definiert resp. woran wird die Einteilung festgemacht und definiert, da es sich nicht um einen Begriff aus dem PBG handelt.
3. Wo besteht nach Ansicht des Regierungsrats die Möglichkeit für einen konfliktfreien leinenfreien Auslauf in den Gemeinden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden bei der Ausscheidung von speziellen Hundearealen zu unterstützen (erleichtertes Umwidmungsverfahren)?
5. Wie steht der Regierungsrat dazu, auf gesetzlicher Ebene den Gemeinden die Lockerung von der Leinenpflicht zuzugestehen?

Ich danke für die Beantwortung.

Romanshorn, 20. Januar 2025



Roger Martin